

Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt
Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Sachbearbeiter: Christian Dörendahl
Postfach 21 12
59411 Unna

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Az. 69.3/2.13.0011787-BIMG-2

vom 17.07.2025

für die
Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

**zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zweier Windenergieanlagen in 59427 Unna, Gemarkung Hemmerde,
Flur 3, Flurstück 283 und Flur 9, Flurstück 20**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Genehmigungstenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3-4
III. Fortdauer der bisherigen Genehmigung	4
IV. Kostenentscheidung	5
V. Vorbehalte, Bedingungen und Befristungen	
1. Bedingungen	5-6
2. Befristungen	6
VI. Inhalts- und Nebenbestimmungen	
3. Allgemeines	6-7
4. Immissionsschutz	8-14
5. Bauordnung	14
6. Vorbeugender Brandschutz	14-15
7. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	15-19
8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	19
9. Flugsicherheit	20-22
VII. Hinweise	
10. Allgemeines	22-23
11. Bauordnung	23
12. Vorbeugender Brandschutz	23
13. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	23-24
VIII. Begründung der Genehmigung	24-29
IX. Begründung der Gebührenentscheidung	30-31
X. Antragsunterlagen als Bestandteil der Genehmigung	32-34
XI. Rechtsgrundlagen	34-35
XII. Rechtsbehelfsbelehrung	35-36

I. Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.12.2024, eingegangen am 10.01.2025, gemäß § 16 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftveränderungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit dem Anhang 1 Nr. 1.6.2 (Verfahrensart V) die **Genehmigung zur wesentlichen Änderung** zweier Windenergieanlagen (WEA) in 59427 Unna, Steinen 1, Gemarkung Hemmerde, Flur 3, Flurstück 283 und Flur 9, Flurstück 20.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes von 2 Windenergieanlagen (WEA) durch Austausch des Anlagentyps (Nordex Delta 4000 N 175/6.8 statt Senvion 3.6 M 140) und leichte Verschiebung der Anlagenstandorte mit nunmehr folgenden Daten:

	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort			
					UTM ETRS89 Zone 32		Gemarkung Hemmerde	
					Rechtswert	Hochwert	Flur	Flurstück
WEA 1	Nordex Delta 4000 N175/6.8	6.800	179	175	418.722	5.713.714	9	20
WEA 2	Nordex Delta 4000 N175/6.8	6.800	179	175	418.734	5.713.231	3	283

Eingeschlossen ist die Errichtung der auf dem Betriebsgelände liegenden erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen (Flur 9, Flurstück 20 und Flur 3, Flurstücke 283, 284).

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Von dieser Genehmigung werden gemäß § 13 BImSchG **andere behördliche Entscheidungen** eingeschlossen, dies sind insbesondere:

- **Baugenehmigung gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018),**
- **Befreiungen nach § 67 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) hinsichtlich der Eingriffe in den Landschafts- und Alleenschutz,**

- Befreiung von der allgemeinen plansichernden Untersagung gemäß § 36a Abs. 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) i. V. m. § 36a Abs. 1 LPIG NRW für die als WEA 1 benannte Windenergieanlage,
- Zulassung von Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von den Anforderungen nach Kapitel 3 AwSV „Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ hinsichtlich des außenliegenden Rückkühlers und des Verzichts einer ortsfesten Abfüll- und Umschlagfläche,
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den unter Ziffer X. dieses Bescheides aufgeführten geprüften sowie mit Etiketten und Dienstsiegeln gekennzeichneten Antragsunterlagen. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der dort aufgeführten Antragsunterlagen erteilt. Die Anlage muss entsprechend errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

III. Fortdauer der bisherigen Genehmigung

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid vom gemäß §§ 4, 6 und 19 BImSchG vom 13.12.2024, Aktenzeichen 69.3/2.13.0011787-BIMG-1, bleibt bestandskräftig, soweit sich durch diesen Bescheid nach § 16 BImSchG keine Änderungen ergeben.

Insbesondere sind die Inhalts- u. Nebenbestimmungen sowie die Hinweise der Genehmigung vom 13.12.2024 unter den folgenden Nummern unverändert zu beachten bzw. einzuhalten:

- V. 7. Gewässerschutz,
- V. 8. Bodenschutz / Altlasten,
- V. 9. Arbeitsschutz,
- V. 10. Archäologie,
- VI. 13. Immissionsschutz,
- VI. 17. Gewässerschutz,
- VI. 18. Bodenschutz / Altlasten,
- VI. 19. Arbeitsschutz,
- VI. 20. Straßenrecht / Kreisstraßen,
- VI. 21. Kreislauf- und Abfallwirtschaft.

IV. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Genehmigungsbescheid werden Kosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von insgesamt 41.490,00 € (in Worten: Einundvierzigtausendvierhundertneunzig Euro) erhoben.

Ihre Informationen zur Zahlung zusammengefasst:

- Zu zahlender Betrag: **41.490,00 Euro**
- Zu zahlen innerhalb von 28 Tagen ab Bescheiddatum
- Verwendungszweck: **693-2507-00180**
- Zu zahlen auf das Konto: DE69 4435 0060 0000 0075 00

V. Vorbehalte, Bedingungen und Befristungen

1. Bedingungen

- 1.1. Vor Baubeginn (damit auch im Folgenden gemeint: Baustelleneinrichtung, Beginn der Oberbodenabschiebung), **spätestens jedoch bis zum 31.10.2027**, ist ein **Ersatzgeld** für den Eingriff in das Landschaftsbild in Höhe von **112.903,62 €** (56.451,81 € pro Anlage) unter **Angabe des Zahlungskennzeichens „69.1-2409-00095“** und des **Verwendungszwecks „2 WEA Unna Steinen“** auf das Konto des Kreises Unna bei der **Sparkasse UnnaKamen, IBAN: DE69 4435 0060 0000 0075 00** zu überweisen.

Sollte nicht bis zum 31.10.2027 mit der Maßnahme begonnen worden sein, ist auf Antrag eine Verlängerung der Zahlungsfrist möglich.

Hinweis: Diese Bedingung ersetzt die Bedingung 1.1 des Genehmigungsbescheides vom 13.12.2024, Az. 69.3/2.13.0011787-BIMG-1.

- 1.2. Die Windenergieanlagen (WEA 1 und 2) lösen **Abstandsflächen** aus, die zum Teil auf anderen Flurstücken liegen. Die betroffenen Flurstücke sind vor Baubeginn entweder im Liegenschaftskataster zu verschmelzen oder es ist eine öffentlich-rechtliche Sicherung (Baulast) herbeizuführen. Der zuständigen Stelle der Kreisstadt Unna (Frau von Thaden, Fon 02303 / 103-6323) liegt derzeit ein **Antrag auf Eintragung einer Abstandsflächenbaulast** vor. Dieser Vorgang ist **vor Baubeginn** abzuschließen und die Abstandsflächenbaulast ins Baulastenverzeichnis der Kreisstadt Unna einzutragen zu lassen.

- 1.3. Die Flurstücke, auf denen die WEA 1 und 2 errichtet werden sollen, liegen nicht direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Eine direkte Erschließung ist somit nicht gesichert. Eine **Zuwegung** führt von der öffentlichen Verkehrsfläche über andere Flurstücke zu den beiden WEA. Die betroffenen Flurstücke sind entweder im Liegenschaftskataster zu verschmelzen oder es ist eine öffentlich-rechtliche Sicherung (Baulast) herbeizuführen.

Der zuständigen Stelle der Kreisstadt Unna (Frau von Thaden, Fon 02303 / 103-6323) liegt derzeit

ein **Antrag auf Eintragung einer Baulast** für die Erschließung und der Feuerwehrrzufahrt vor. Dieser Vorgang ist **vor Baubeginn** abzuschließen und die entsprechenden Baulasten ins Baulastenverzeichnis der Kreisstadt Unna eintragen zu lassen.

- 1.4. Für die beiden WEA ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine **Rückbauverpflichtung** abzuschließen. Diese ist **vor Baubeginn** mit der zuständigen Stelle der Kreisstadt Unna (Frau von Thaden, Fon 02303 / 103-6323) abzustimmen und abzuschließen.

2. Befristung

- 2.1. Die einzelnen Anlagen sind innerhalb eines **Zeitraums von 3 Jahren** ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen. **Andernfalls erlischt diese Genehmigung.** Die Genehmigungsbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund **auf Antrag** verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

Hinweis: Diese Frist löst die Befristung Nr. 2.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 13.12.2024, Az. 69.3/2.13.0011787-BIMG-1 ab.

VI. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3. Allgemeines

- 3.1. Dieser Änderungsbescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist bei der Betriebsleitung der Anlage oder deren Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten (Original, Kopie oder digital). Desweiteren sind auch die lfd. Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstellen/Sachverständigen digital oder als Papier zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 3.2. Der **Baubeginn** (Baustelleneinrichtung, Beginn der Oberbodenabschiebung) der Windenergieanlagen ist folgenden Stellen **schriftlich anzuzeigen**:
 - a) **Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft**, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, im Folgenden **Genehmigungsbehörde** genannt (mind. 2 Wochen vorher unter Angabe des Aktenzeichens 69.3/2.13.0011787-BIMG-2),
 - b) **Kreis Unna, Fachbereich Mobilität Natur und Umwelt, Sachgebiet Landschaft**, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna (mind. 2 Wochen vorher unter Angabe des Aktenzeichens 69.1/32 47 03-4/9.23-1),
 - c) **Kreisstadt Unna, Bauordnungsamt**, Rathausplatz 1, 59423 Unna (mind. 2 Wochen vorher unter Angabe des Aktenzeichens 63/0037/25),
 - d) **Bezirksregierung Münster, Dezernat 26**, 48128 Münster (mind. 6 Wochen vorher unter

Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0040 Nr. 40-25 per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de),

- e) **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3**, (per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org mind. 2 Wochen vorher unter Angabe des Aktenzeichens 45-60-00/III-0172-25-BIA und mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN),
- f) **LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe**, In der Wüste 4, 57462 Olpe (mind. 2 Wochen vorher unter Angabe des Aktenzeichens 1107rö17.eml).

3.3. Die **Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme** (Aufnahme des Regelbetriebs nach Probetrieb) der Windenergieanlagen ist folgenden Stellen **eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen**:

- a) **Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55** (Arbeitsschutz), Königstraße 22, 59821 Arnsberg,
- b) der **Bezirksregierung Münster** (s. Nebenbestimmung V. 12.19),
- c) **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3**, (per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org mind. 2 Wochen vorher unter Angabe des Aktenzeichens 45-60-00/III-0172-25-BIA und mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN),
- d) und der **Genehmigungsbehörde**.

3.4. Mit der Genehmigungsbehörde ist vor Inbetriebnahme eine **Abnahmetermine** zu vereinbaren (Frau Rolf, Fon 02303 / 27-2472, E-Mail andrea.rolf@kreis-unna.de oder Herr Dörendahl, Fon 02303 / 27-2272), E-Mail christian.doerendahl@kreis-unna.de .

3.5. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine **Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen** vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass die errichteten Windenergieanlagen identisch mit den dem Schallgutachten Bericht Nr. 3862-18-L3 vom 25.01.2018 der IEL GmbH (Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich) zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen sind. Die EG-Konformitätsbescheinigung zur Maschinenrichtlinie ist mit Inbetriebnahme vom Hersteller erstellen zu lassen und nach Erhalt unverzüglich bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

3.6. Der Genehmigungsbehörde ist eine **Erklärung des Herstellers** der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung vorzulegen, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

3.7. Ein **Wechsel des Anlagenbetreibers** bzw. ein Verkauf der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Immissionsschutz

a) Datenaufzeichnung und -aufbewahrung

- 4.1. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten (z. B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-Minuten-Mittel, Betriebsmodi, Pitchwinkel, Azimutposition, Schattenwurfabstaltung, Sektorenmanagement) müssen rückwirkend für wenigstens 1 Jahr den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise und der eingestellten Betriebsmodi erkennen lassen, sie sind aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

b) Schallschutz

- 4.2. Die von den Windenergieanlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beitragen. Sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen und Windenergieanlagen an den folgenden maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Schall-Immissionsort		Gebietsausweisung	Richtwert in dB (A)	
			tagsüber	nachts
IP 01	Unna, Im Ostkamp 9	WR	50	35
IP 02	Unna, Steinen 1	Außenbereich	60	45
IP 03	Unna, Steinen 16a	Außenbereich	60	45
IP 04	Unna, Steinen 17	Außenbereich	60	45
IP 05	Werl, Hilbecker Hellweg 24	Außenbereich	60	45
IP 06	Werl, In Westhilbeck 15	Außenbereich	60	45
IP 07	Werl, Höhenweg 1 A	Außenbereich	60	45
IP 08	Werl, Höhenweg 1	Außenbereich	60	45
IP 09	Werl, Höhenweg 3	Außenbereich	60	45

Für den IP 01 ist für folgende Zeiten bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:

an Werktagen:	zwischen 06:00 und 7:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen:	zwischen 06:00 und 9:00 Uhr, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Die Beurteilungszeiten sind entsprechend Ziffer 6.4 der TA Lärm zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 4.3. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen der einzelnen WEA sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Frequenzspektren:

Zur Tagzeit von 6.00- 22:00 Uhr gilt für WEA 1 und WEA 2 (Mode 0):

Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_w = 106,9$ dB(A)

F[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, \text{okt.}}$ [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB							
$L_{e, \text{max, Okt}}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103	100,9	91,6	75,1
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB (A)]	91,8	98,6	102	102,5	103,4	101,3	92	75,5

Zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr gilt für die WEA 1 (Mode 2):

Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_w = 106,0$ dB(A)

F[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, \text{okt.}}$ [dB(A)]	88,8	95,6	99	99,5	100,4	98,3	89	72,5
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB							
$L_{e, \text{max, Okt}}$ [dB(A)]	90,5	97,3	100,7	101,2	102,1	100	90,7	74,2
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB (A)]	90,9	97,7	101,1	101,6	102,5	100,4	91,1	74,6

**Zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr gilt für die WEA 2 (Mode 4):
Schalleistungspegel im Betriebsmodus $L_w=105,0$ dB(A)**

F[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, \text{Okt.}}$ [dB(A)]	87,8	94,6	98	98,5	99,4	97,3	88	71,5
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB							
$L_{e, \text{max, Okt}}$ [dB(A)]	89,5	96,3	99,7	100,2	101,1	99	89,7	73,2
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB (A)]	89,9	96,7	100,1	100,6	101,5	99,4	90,1	73,6

Bei den $L_{w, \text{Okt.}}$ -Angaben handelt es sich um Herstellerangaben.

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 4.4. Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit nach TA-Lärm aufweisen. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB (A) oder 6 dB (A) zu vergeben ist. Windenergieanlagen, die im Nahbereich tonhaltige Geräuschemissionen von $K_{TN} > 2$ dB hervorrufen, entsprechen nicht dem Stand der Technik. Bei Windenergieanlagen, für die im Nahbereich eine Tonhaltigkeit von $K_{TN} = 2$ dB durch Emissionsmessung festgestellt worden ist, ist am maßgeblichen Immissionsort durch Messung deren Immissionsrelevanz gutachterlich zu beurteilen.
- 4.5. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der **Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs** dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 4.3 aufgeführten Werte $L_{e, \text{max, Okt}}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e, \text{max, Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten Bericht Nr. 3862-23-L4 vom 29.11.2023 der IEL GmbH (Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90% - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie nachfolgend aufgeführten Teil-Beurteilungspegel (Immissionsanteile)

Schall-Immissionsort		IRW-Nacht [dB (A)]	Zusatzbelastung / Teilimmissionspegel [dB(A)]
IP 01	Unna, Im Ostkamp 9	35	33,8
IP 02	Unna, Steinen 1	45	42,6
IP 03	Unna, Steinen 16a	45	44,1
IP 04	Unna, Steinen 17	45	39,7
IP 05	Werl, Hilbecker Hellweg 24	45	36,5
IP 06	Werl, In Westhilbeck 15	45	31,5
IP 07	Werl, Höhenweg 1 A	45	38,3
IP 08	Werl, Höhenweg 1	45	37,9
IP 09	Werl, Höhenweg 3	45	39,2

nicht überschreiten.

4.6. Bis zum Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs dürfen die WEA 1 und WEA 2 in der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr wie folgt betrieben werden:

- a. Die WEA 1 und WEA 2 dürfen in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, welcher um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des für die jeweilige WEA in Nebenbestimmung 4.3 festgelegten Summenschallleistungspegels L_w liegt. Das Oktavbandspektrum gemäß Herstellerangaben für den schallreduzierten Nachtbetrieb ist der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme des Nachtbetriebes vorzulegen.
- b. Die WEA 1 und WEA 2 dürfen in einem übergangsweisen schallreduzierten Nachtbetrieb auch in bereits typvermessenen Betriebsmodi gefahren werden, welche Schallemissionen unterhalb der in Nebenbestimmung 4.3 für die WEA festgelegten $L_{w,okt}$ -Werte verursachen. Die Typvermessungsberichte sind der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes vorzulegen.

Wird eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen, bis durch eine vollständige, normengerechte Vermessung (Ziffer 4.7, 4.8 und 4.9) abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.

4.7. Für die WEA 1 oder WEA 2 ist eine Abnahmemessung auf Kosten des Betreibers nach der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 (FWG-Richtlinie TR1)“ durch eine entsprechend der Richtlinie anerkannte und nach § 29b BImSchG für Messungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Stelle an den beantragten WEA selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs und gleichen Betriebsmodus durchzuführen. Spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage des Messberichtes hat innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Betriebes zu erfolgen. Fristverlängerungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der

Genehmigungsbehörde ein Exemplar des Messberichtes sowie der ggfls. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des regulären Nachtbetriebs durch Vermessung an der WEA 1 oder WEA 2 selbst geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 4.8. Vor Aufnahme des regulären Nachtbetriebes ist für die WEA 1 und die WEA 2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung an der WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls Unsicherheit der Vermessung ($L_{o, Okt, Vermessung}$ [dB (A)]) die in Nebenbestimmung 4.3 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o, Okt}$) nicht überschreiten. Nach Abschluss der Messungen ist der Genehmigungsbehörde ein Exemplar des Messberichtes sowie der ggfls. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- 4.9. Die Messungen nach Ziffer 4.5, 4.7 und Ziffer 4.8 und die Ausbreitungsrechnung nach Ziffer 4.5 sind von sachverständigen Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.
- 4.10. Der Nachtbetrieb ist erst nach Freigabe durch die Behörde zulässig.
- 4.11. Bei Vorliegen berechtigter Beschwerden über Lärmimmissionen ist der zuständigen Behörde durch eine Messung nach § 26 BImSchG durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Stelle nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Kosten der Messung trägt der Betreiber der Windenergieanlage(n). Eine Beschwerde ist dann berechtigt, wenn nach orientierenden Schallpegelmessungen der zuständigen Immissionsschutzbehörde oder einer nach § 29 b BImSchG anerkannten Messstelle Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionswerte nicht auszuschließen sind.

c) Schattenwurfbegrenzung

- 4.12. Das Schattenwurfgutachten Bericht Nr. 3862-23-S2 vom 30.11.2023 der IEL GmbH (Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich) und die darin gemachten Angaben zum Betrieb sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 4.13. Die Windenergieanlagen sind mit einem Schattenwurfmodul mit programmierbarer Abschaltautomatik des Windenergieanlagenherstellers auszurüsten.
- 4.14. Die von den Windenergieanlagen verursachten Schatteneinwirkungen dürfen nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionsorten von 30 Stunden pro Kalenderjahr (das entspricht einer tatsächlichen meteorologischen bedingte Beschattungsdauer von acht Stunden pro Kalenderjahr) überschritten wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten.
- 4.15. Als Immissionsorte gelten insbesondere die u. g. Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß dem

IP 01	Unna, Steinen 13
IP 02	Unna, Steinen 14
IP 03	Unna, Steinen 15
IP 04	Unna, Steinen 16
IP 05	Unna, Steinen 16A
IP 06	Unna, Steinen 20
IP 07	Unna, Steinen 21
IP 08	Unna, Trozburgerstraße 23
IP 09	Unna, Trozburgerstraße 24
IP 10	Unna, Trozburgerstraße 25
IP 11	Unna, Trozburgerstraße 26
IP 12	Unna, Trozburgerstraße 27
IP 13	Unna, Trozburgerstraße 22
IP 14	Bönen, Horstmühle 2
IP 15	Bönen, Horstmühle 1
IP 16	Unna, Steinen 17
IP 17	Unna, Steinen 18
IP 18	Unna, Steinen 19
IP 19	Werl, Höhenweg 1A
IP 20	Werl, Höhenweg 1
IP 21	Werl, Höhenweg 1
IP 22	Werl, Gnadenweg 1
IP 23	Im Westhilbeck 5a
IP 24	Im Westhilbeck 5

- 4.16. An den unter Ziffer 4.15 genannten Immissionsorten müssen alle für die Programmierung des Schattenwurfmoduls erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.
- 4.17. An den unter Ziffer 4.15 genannten Immissionsorten IP 01-IP24 ist die tatsächliche Gesamt-Beschattungsdauer unter Berücksichtigung aller in der Schattenwurfprognose der IEL GmbH (Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich), Bericht Nr. 3862-23-S2 vom 30.11.2023 aufgeführten Windenergieanlagen der Vorbelastung auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.
- 4.18. Jede von dieser Genehmigung erfasste Windenergieanlage ist durch das Schattenwurfmodul automatisch abzuschalten, bevor sie unzulässigen Schattenwurf verursacht.
- 4.19. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen vom Schattenwurfmodul für jeden Immissionsort registriert werden. Technische Störungen der Abschaltautomatik, des Strahlungssensors oder des Schattenwurfmoduls sind ebenfalls zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 4.20. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls mit Abschaltautomatik oder des Strahlungssensors ist die jeweilige Windenergieanlage in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Die Außerbetriebnahme ist nicht notwendig, wenn eindeutig belegt ist, dass keine Überschreitungen der jährlichen und täglichen Schattenwurfimmissionen an den unter 4.15 aufgeführten Immissionsorten entstehen können. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 4.21. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung inklusive der Dokumentation der Fachfirma für die Programmierung vorzulegen. Es muss ersichtlich sein, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen zur Einhaltung der Schattenwurfbegrenzung eingehalten werden. Es ist eine Liste mit allen Immissionspunkten, welche in der Abschaltautomatik für bewegte Schatten hinterlegt ist beizufügen.
- 4.22. Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert als LED-Hinderniskennzeichnung auszuführen mit folgender Einschränkung: Die Vorgaben zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind vorrangig. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
- 4.23. Zu Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter und die Maschinengehäuse mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzfarbe zu beschichten.

5. Bauordnung

- 5.1. Vor Inbetriebnahme muss der Kreisstadt Unna, Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, unter Angabe des Aktenzeichens 63/0037/25 als Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen eine Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2006/42/EG für die gesamte Anlage (Gondel, Turm und Fundament) vorgelegt werden.

6. Vorbeugender Brandschutz

- 6.1. **Zu Brandschutzkonzept 6.3.2. - Kommunikation zwischen Wartungspersonal und Hilfskräften Kennzeichnung):**
Der Standort der Geräte zur Kommunikation sind in Anlehnung an die DIN 4066 zu kennzeichnen und im Feuerwehrplan aufzunehmen.
- 6.2. **Zu Brandschutzkonzept 6.4.5 - Feuerwehrplan:**
Feuerwehrpläne müssen genaue Angaben über Besonderheiten und Risiken auf dem Gelände und in den Gebäuden enthalten und sind in zweckdienlichen Zeitabständen, mindestens jedoch alle 2 Jahre (DIN 14095) zu aktualisieren.

Feuerwehrpläne sind nach baulichen Erweiterungen und Nutzungsänderungen vom Betreiber unaufgefordert zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für die Änderung von brandschutztechnischen Einrichtungen.

Hinweise erhalten Sie im Merkblatt „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095). Einen Link dazu finden Sie unter Nr. VI. 14.4 dieses Bescheides.

7. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

- 7.1. Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Beschränkung der Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der Windkraftanlagen, Herstellung der Zuwegungen und Verlegung der Leitungen in der Haupt-Brutzeit ab dem 15. März bis 10. August erforderlich. In diesem Zeitraum dürfen keine Baumaßnahmen auf den Flächen ausgeführt werden, es darf keine Baufeldfreimachung erfolgen, kein Bau von Lagerflächen und Baustellenzufahrten oder Leitungsverlegungen erfolgen.

- 7.2. Sollte der Beginn von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Haupt-Brutzeit von Feldvogelarten (vom 15. März bis 10. August) unumgänglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die geeignete Vergrämuungsmaßnahmen durchführt, um die Ansiedlung von Feldvogelarten in diesem Bereich zu verhindern.

Sollte die Fortführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Haupt-Brutzeit von Feldvogelarten (vom 15. März bis 10. August) unumgänglich sein, wird hierzu eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Diese muss vorher der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Angelika Molzahn, Fon 02303-27-1770) benannt werden. Im Rahmen der Baubegleitung sind sensible Bereiche festzulegen, um ggf. Brutvorkommen von Feldvögeln ausfindig zu machen und vor Störungen zu schützen. Sollte ein unvorhergesehener Baustopp erforderlich werden, sind geeignete Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung von Feldvögeln in der Zwischenzeit zu verhindern. Eine Dokumentation über die Abstimmungen der ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 7.3. Zum Schutz der Fledermäuse sind im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe sowie bei Niederschlag $< 0,2\text{ mm/h}$. Zur Feststellung der Niederschlagsfreiheit ist ein geeigneter Niederschlagsdetektor zu verwenden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren. Die erfassten Daten dürfen nur für die Auswertung des Fledermaus-Abschaltung genutzt und nicht weitergegeben werden.

- 7.4. Unter folgenden Bedingungen kann der Abschaltmodus modifiziert werden:
Mindestens an der nördlichen WEA 1 ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methode von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01. April und 31. Oktober umfassen.
Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 31. Januar des jeweiligen folgenden Kalenderjahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.
Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 7.3 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.
- 7.5. Erforderliche Gehölzrodungen und Rückschnittmaßnahmen sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sollte außerhalb dieses Zeitraums der Gehölzrückschnitt oder die Rodung von Gehölzen doch unausweichlich sein, sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Angelika Molzahn, Fon 02303-27-1770) von einem Sachverständigen die Gehölze auf Brutvogelvorkommen zu überprüfen. Die Untersuchungen sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 7.6. Zum Schutz der durch Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Art Rotmilan ist ein Abschaltalgorithmus zur Minderung der Verletzung oder Tötung der Greifvögel durch die drehenden Rotoren vorzusehen. Die Abschaltung ist während der Ernten und intensiven Bodenarbeiten der angrenzenden Ackerflächen notwendig, da zu dieser Zeit von einer Häufung nahrungssuchender Rotmilane auf den Feldern auszugehen ist. Es ist folgender Abschaltalgorithmus umzusetzen:
- die Abschaltung beider Anlagen wird ausgelöst ab Beginn der Ernten + 1 Folgetag (24 Stunden) nach dem Ereignis. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte vorzunehmen.
 - die Abschaltung wird ausgelöst bei intensiven Bodenarbeiten + 1 Folgetag nach dem Ereignis. Die Abschaltung wird durch Grubbern, Pflügen und Eggen ausgelöst. Oberflächliche Bodenarbeiten, wie Fräsen oder Einsaat löst keine Abschaltung aus, da hierdurch die Anlockwirkung für Rotmilane als gering eingestuft wird.
 - Die tageszeitliche Abschaltung beschränkt sich auf die Zeit ab Beginn der o.g. landwirtschaftlichen Arbeiten bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bzw. an dem Folgetag ab einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang.
 - Die Abschaltung beider Windenergieanlagen bezieht sich auf Tätigkeiten auf einer der Ackerflächen, die im Umfeld der Rotorkreises+100 m liegen (siehe Abb. 9 in der ASP I + II). Folgende Flurstücke sind von der Abschaltmaßnahme betroffen:
 - Gemarkung Hemmerde, Flur 3, Flurstücke 23 und 283
 - Gemarkung Hemmerde, Flur 9, Flurstück 20

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Maßnahmenwirksamkeit setzt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Windenergieanlagen und den Flächenbewirtschaftern der o.g. Flächen zwingend voraus.

- 7.7. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Turmfuß keine Brachflächen und Gehölze zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an die versiegelten Flächen vorzusehen. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.
- 7.8. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist unbedingt zu beachten. Dies gilt für den gesamten Bereich der Anlieferung der Bauteile, die Zuwegung zwischen der K 38 und dem Standort der WEA, sowie die Baustelleneinrichtungsflächen. Die zu erhaltenden Bäume und Gehölze sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit zu schützen. Dicht an den Baustellenbereich angrenzende Gehölzbestände (Abstand weniger als 2,00 m) sind durch Bauzäune vom Baufeld und der Zufahrt abzugrenzen. Der Baumschutzzaun ist mit einer Mindesthöhe von 1,80 m ortsfest einzubauen und ist während der gesamten Bauzeit vorzuhalten.
Während der Bauzeit sind durch eine fachkundige Bauleitung regelmäßige Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben durchzuführen.
Die Bäume der gesetzlich geschützten Allee AL-UN-6061 entlang der Zuwegung an der K 38 dürfen nicht beschädigt werden und sie dürfen nicht ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Tigges, Fon 02303/27-2970) zurückgeschnitten werden.
- 7.9. Alle Flächen, die temporär als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden, sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und funktionsgerecht wiederherzustellen.
Bereiche der Baustraße und der Baustelleneinrichtung sind nach Beendigung der Baumaßnahme mindestens 40 cm tief zu lockern.
- 7.10. Anfallendes Bodenaushubmaterial kann zur Abdeckung der Fundamente wiederverwendet werden. Überschüssiges Bodenmaterial, Schotter und Baumaterial ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf ohne landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung nicht auf die angrenzenden Flächen aufgebracht werden.
- 7.11. Auf ein ergänzendes Gutachten zum Brut-Vorkommen des Wespenbussards im Steiner Holz im Zentralen Prüfbereich (1000 m Radius) der nördlichen WEA kann verzichtet werden, wenn eine geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs-Maßnahme durchgeführt wird. Die Maßnahme muss so gestaltet werden, dass sie ein erhöhtes Tötungsrisiko des Wespenbussards durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen verhindert. Die Vermeidungsmaßnahme wird zudem auch als Ausgleichsmaßnahme multifunktional wirksam, indem sie das Kompensationsdefizit für den Eingriff in Natur und Landschaft zum einen ausgleicht und zum anderen die Funktion einer artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme für den Wespenbussard übernimmt.

Die zukünftige extensiv genutzte Wiese mit gestuftem Waldrand führt zu einer Aufwertung und Anreicherung des Lebensraumes des Wespenbussards außerhalb der Wirkzonen der beiden Windenergieanlagen. Durch die Anlage eines attraktiven Ausweich-Nahrungshabitats ca. 500 m nördlich der WEA werden Greifvögel, insbesondere der Wespenbussard, vom Gefahrenbereich abgelenkt.

Durch den Bau der Windenergieanlagen entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft von errechneten 10.980 Wertpunkten. Zur Kompensation dieses Eingriffs sind gem. landschaftspflegerischem Begleitplan (Kapitel 4.5) auf dem Flurstück Gem. Hemmerde, Flur 9, Flurstück 19 (siehe Karte 17-060_LBP_Maßnahmen, Stand 10.10.2017) folgende Ausgleichsmaßnahmen und in diesem Zuge Vermeidungsmaßnahmen für den Wespenbussard durchzuführen:

- Herstellung eines artenreichen extensiv genutzten Feuchtgrünlandes in einer Größe von 33.831 m². Der Großteil der Fläche wird zurzeit als Acker genutzt. Falls sich in der Fläche Dränagen befinden, sind diese vor Umsetzung der Maßnahme zu entfernen. Die Fläche ist mit auf den Standort angepassten Regio-Saatgut (Herkunftsgebiet 2) anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Der Einsatz von Bioziden oder Düngemitteln ist nicht erlaubt. Die Wiese ist 2 x pro Jahr zu mähen. Der erste Schnitt ist Mitte Juni durchzuführen, der zweite Mitte September. Das Mahdgut ist zu entfernen.
- Anlage eines 8 m breiten Waldrandes an der Ostseite der Fläche mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen in einer Größe von 2.168 m². Im Süden der Fläche ist ein Waldrand nicht zielführend, da er zu stark beschattet ist. Es ist zertifiziertes Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 1 zu verwenden. Als Arten sind die heimischen Laubgehölze *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna*, *Rosa canina*, *Prunus spinosa*, *Euonymus europaeus* zu verwenden, in der Qualität verpflanzte Sträucher 60-100 cm im Verband 1 m x 1 m. Die Pflanzung ist durch einen Wildschutzzaun gegen Verbiss zu schützen. In der Pflanzfläche sind 3 Julen als Ansitzwarten für Greifvögel aufzustellen (Höhe 3,0 m). Im Anschluss an die einjährige Fertigstellungspflege folgt die 2-jährige Entwicklungspflege, diese umfasst das Ausmähen der Pflanzfläche außerhalb der Vogelbrutzeit, das Nachpflanzen bei Ausfällen und das Wässern bei Bedarf. Nach 10 Jahren ist der Wildschutzzaun wieder zu entfernen. Alle 10 bis 15 Jahre ist die Waldmantelpflanzung abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Die Heckenstruktur im geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 113 im Westen der Fläche darf nicht beeinträchtigt werden.

Diese artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme und Kompensationsmaßnahme sind bis Inbetriebnahme umzusetzen. Sie muss bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen angelegt und fertiggestellt sein.

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist mir ein Nachweis vorzulegen, dass die multifunktional Kompensations- und Vermeidungsmaßnahme gemäß den oben genannten Vorgaben hergestellt wurde. Es ist sicher zu stellen, dass die Fläche für die Dauer des Betriebs der WEAs durch geeignete Pflegemaßnahmen in ihrer Funktion erhalten bleibt.

Die Umsetzung der Maßnahme ist für die gesamte Betriebsdauer der WEA durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -

eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen sind mir spätestens 3 Monate vor Baubeginn vorzulegen.

Diese Maßnahme dient multifunktional dem ökologischen Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und aus artenschutzrechtlicher Sicht der Herstellung eines attraktiven Ausweich-Habitats für den Wespenbussard.

- 7.12. Als Ausgleich für den Eingriff in die gem. § 41 LNatSchG gesetzlich geschützten Allee AL-UN-6061 sind 10 Stück Winterlinden (*Tilia cordata*) in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, 14-16 cm = (Stammumfang in 1 m Höhe), einschl. 2 Stück Baumpfähle pro Baum, Anbindung und Verbiss-Schutzmanschette (Hart PVC mit Mehrfachlochung) an der K 38 in Unna-Steinen zu pflanzen. Eine 3-jährige Anwuchspflege und das Nachpflanzen bei Ausfall der Bäume ist durch den Antragsteller zu gewährleisten. Danach ist eine Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde zu beantragen.

Der genaue Standort ist mit der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Tigges, Fon 02303/27-2970) abzustimmen. Ein Lageplan mit den abgestimmten Standorten der Ersatzpflanzungen ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Die Pflanzung ist in derselben oder spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode wie die Fällung der 5 Alleenbäume durchzuführen.

- 7.13. Zusätzlich sind als Ausgleich für das Landschaftsbild der gesetzlich geschützten Allee 5 weitere Bäume als Ersatz zu pflanzen. Diese 5 Bäume sind in die Lücke zu pflanzen, die durch die Entnahme der Bäume entsteht. Für eine erneute erforderliche Inanspruchnahme der Zuwegung besteht die Möglichkeit diese Bäume wieder zu entfernen. Die Bäume sind in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, 14-16 cm = (Stammumfang in 1 m Höhe), einschl. 2 Stück Baumpfähle pro Baum, Anbindung und Verbiss-Schutzmanschette (Hart PVC mit Mehrfachlochung) an der K 38 in Unna-Steinen zu pflanzen. Eine 3-jährige Anwuchspflege und das Nachpflanzen bei Ausfall der Bäume ist durch den Antragsteller zu gewährleisten. Die Pflanzung der 5 Alleenbäume ist in der derselben oder spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen.
- Nach jeder Inanspruchnahme sind die Bäume wieder nachzupflanzen. Die Untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin Frau Molzahn, Fon 02303/27-1770) ist jeweils vor einer Entnahme der Bäume zu unterrichten.

8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1. Der außenliegende Rückkühler und außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 47 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind jeweils der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 8.2. Die Betriebsanweisungen „Befüll- und Entleer-Vorgänge“, „Umschlagen“ sowie „Betriebsstörungen außenliegender Kühler“ sind vom beauftragten fachkundigen Betrieb einzuhalten.
- 8.3. Der beauftragte fachkundige Betrieb sowie jeder Wechsel ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

9. Flugsicherheit

- 9.1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugsicherungsgründen ist bei der Errichtung der beiden Windkraftanlagen mit max. Höhen von 287,00 m ü. NN, 200,00 m ü. G. und 285,00 m ü. NN, 200,00 m ü. G. eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051-20 vom 24.04.2020)“ anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 9.2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 9.3. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.4. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 9.5. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.6. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) Nr. 3.9.
- 9.7. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 48128 Münster anzuzeigen. Der laterale

Wirkraum der BNK ist auf 10 km festzulegen. Ist die Erweiterung des Wirkraums auf 10 km nicht möglich, wird der Nutzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an diesen Standorten nicht zugestimmt.

- 9.8. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 9.9. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 9.10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeld-Helligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 9.11. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 9.12. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 9.13. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 9.14. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 9.15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 9.16. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten

meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 9.18. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen. Die in den vorgenannten Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 9.19. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind der Bezirksregierung Münster spätestens **4 Wochen nach Errichtung** unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 270-23 folgende **endgültige Vermessungsdaten** anzugeben um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können:
- a. DFS- Bearbeitungsnummer,
 - b. Name des Standortes,
 - c. Art des Luftfahrthindernisses,
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund],
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92],
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

VII. Hinweise

10. Allgemeine Hinweise

- 10.1. Diesem Bescheid haben die unter Ziffer X. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung oder des Betriebes sowie Änderungen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, bedürfen einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG oder einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der Windenergieanlagen (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 10.2. Die Verlegung von Stromleitungen von / zu den Windenergieanlagen sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstücken, die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstücks / der Anlagengrundstücke sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierzu sind frühzeitig ggf. weitere erforderliche Genehmigungen und Zulassungen einzuholen.
- 10.3. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlagen oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.

Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

11. Bauordnung

- 11.1. Gemäß § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 beschränkte sich die bauordnungsrechtliche Prüfung der beantragten Windenergieanlagen auf § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018.

12. Vorbeugender Brandschutz

- 12.1. Die „Richtlinie zur Erstellung von Linienlaufkarten“ der Feuerwehr der Kreisstadt Unna ist zu beachten.
- 12.2. Das Merkblatt „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ der Feuerwehr der Kreisstadt Unna ist zu beachten.
- 12.3. Das Merkblatt „Technische Richtlinien für BOS-Objektfunkanlagen im Kreis Unna“ ist zu beachten.
- 12.4. Merkblätter sowie Richtlinien der Feuerwehr Kreisstadt Unna sind erhältlich im Downloadbereich der Internetpräsenz <https://www.unna.de/feuerwehr/feuerschutz-rettungswesen/vorbeugender-brandschutz>

13. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

- 13.1. Die Naturschutzbehörden sind grundsätzlich befugt, gegenüber Betreibern bestandskräftig genehmigter Windenergieanlagen nachträgliche Anordnungen zur Verhinderung von Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu treffen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nach Genehmigungserteilung wesentlich geändert hat.
- 13.2. Das Vorhaben soll im Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 des Landschaftsplanes Nr. 8 des Kreises Unna „Raum Unna“ durchgeführt werden. Unter anderem stellen Leitungsverlegungen, die Verrohrung von Gewässern oder Teilen davon, die Beseitigung von Gehölzen, die Anlage oder Befestigung von landwirtschaftlichen Wegen, die Errichtung von Zäunen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt einen Verbotstatbestand des Landschaftsplanes dar. Hiervon kann auf Antrag eine landschaftsrechtliche Ausnahme-genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna beantragt werden.
- 13.3. Die 5 Bäume, die für die Anlieferung der WEA-Teile gefällt werden müssen, stehen im Eigentum des Kreises Unna. Der Wertverlust ist nach der „Methode Koch“ zu berechnen und eine

Entschädigung an den Kreis Unna zu zahlen.

VIII. Begründung der Genehmigung

Antragsgegenstand und Verfahrensart

Mit Antragsunterlagen vom 17.12.2024, Eingang bei der Kreisverwaltung Unna am 10.01.2025, hatten Sie gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG die wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen des Typs Servion 3.6 M 140 mit Nabenhöhen von jeweils 130 m und Rotordurchmessern von jeweils 140 m sowie einer Nennleistung von jeweils 3,6 MW in 59427 Unna, Gemarkung Hemmerde, Flur 9, Flurstück 20 und Flur 3, Flurstück 283 (vormals 108) beantragt.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren ist nach Verfahrensart V (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag liegt die sachliche Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit nach dem Landesorganisationsgesetz (LOG) beim Kreis Unna.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen der §§ 10 und 19 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) durchgeführt.

Verfahrensablauf und fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde im Genehmigungsverfahren den nachstehenden Fachbehörden und sonstigen zu beteiligenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme hinsichtlich der beabsichtigten Änderung vorgelegt:

- Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt
 - Sachgebiet Landschaft
 - Sachgebiet Wasser und Boden
 - Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
- Kreisstadt Unna
 - Bauordnungsamt
 - Amt für Feuerschutz und Rettungswesen

- Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Kreis Soest, Bereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
- Bezirksregierung Arnsberg

Die Genehmigungsbehörde, die beteiligten Fachbehörden und sachverständigen Stellen haben den Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für Entscheidungen, die ansonsten separat einzuholen wären, eingehend geprüft und gaben entsprechende Stellungnahmen zu dem Änderungsvorhaben ab.

Planungsrecht / Befreiung von der Untersagung gemäß § 36 a Abs. 4 LPIG NRW

Für die in diesem Genehmigungsverfahren als WEA 1 bezeichnete Windenergieanlage wurde auf Grundlage des § 36a Abs. 4 LPIG von der Antragstellerin am 10.03.2025 bei der Bezirksregierung Arnsberg ein Antrag auf Befreiung von der allgemeinen Untersagung gemäß Ziffer 4 des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) zur „Allgemeinen Untersagung nach § 36a LPIG“ vom 14.02.2025 gestellt.

Das Befreiungsverfahren bezog sich auf den Standort in der Gemarkung Hemmerde, Flur 3, Flurstück 283 im Kreis Unna hinsichtlich des Änderungs genehmigungsverfahrens nach § 16b Abs. 7 BImSchG, in dem ein Typwechsel von Typ Senvion 3.6 M auf Nordex Delta4000 N175/6.8 mit einer Standortverschiebung von 40 m gen Osten, einer Erhöhung der Gesamthöhe von 67 m und der Vergrößerung des Rotorradius von ca. 18 m geplant ist. Die ursprüngliche Genehmigung ist datiert auf den 18.12.2023 (Az. 69.3/2.13.0011787-BIMG-1) und umfasst WEA 1 und eine WEA 2, die sich aber im Planungsbereich des RVR befindet und für die der Vorhabenträger explizit keinen Befreiungsantrag stellt.

Zurzeit befindet sich im Bereich des Regionalverbandes Ruhr (RVR) ein Raumordnungsplan zur Erreichung der Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in Aufstellung (1. Änderung RP Ruhr). Der Standort der beantragten Windenergieanlage (WEA 1) befindet sich außerhalb von festgesetzten bzw. in Aufstellung befindlichen Windenergiebereichen, sodass die Entscheidung im Genehmigungsverfahren gem. § 36a Abs. 1 LPIG ausgesetzt war. Der Standort der WEA 1 liegt in der Nähe eines festgesetzten Windenergiebereichs (WEB) des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sowie in der Nähe eines in Aufstellung befindlichen Windenergiebereichs (WEB Un_01) des Regionalverbandes Ruhr (RVR).

Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Beteiligung des Dezernats 32 der Bezirksregierung Arnsberg sowie des RVR als Regionalplanungsbehörden.

Gemäß § 36a Abs. 4 LPIG kann ein Vorhaben, dessen Entscheidung nach Absatz 1 untersagt ist, von der Untersagung befreit werden, wenn ausnahmsweise eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen ist. Gemäß Nr.4 des genannten Erlasses vom 14.02.2025 ist bei Verfahren nach § 16b Abs. 7 – 9 BImSchG „nur von geringfügigen raumwirksamen Änderungen der beantragten Anlage auszugehen“. Daneben besteht die Möglichkeit einer Befreiung gem. § 36a Abs. 4 LPIG, wenn sich das Vorhaben in räumlicher Nähe zu einem Windenergiegebiet befindet (Ziffer 1 des genannten Erlasses). Die nachfolgende Bewertung orientiert sich im Folgenden an den unter Ziffer 1 genannten Kriterien des o.g. Erlasses, um eine Störung der Plandurchführung (1. Änderung RP Ruhr) auszuschließen.

1) Räumliche Nähe in Anlehnung an § 2 Abs. 5 UVPG

- a. Überschneidung vom Einwirkungsbereich der zu befreienden WEA mit dem Einwirkungsbereich der WEA in WEB Die vom Antragsteller geplanten WEA 1 außerhalb des WEB und WEA 2 innerhalb des WEB (nicht Gegenstand dieser Befreiung) haben gemeinsame Immissionspunkte, wodurch sich hier ein überschneidender Einwirkbereich der zu befreienden WEA und der (potentiellen) WEA ergibt, die innerhalb des WEB liegen würden.
- b. Funktionaler Zusammenhang der zu befreienden WEA und der WEA in WEB Beide WEA haben eine gemeinsame Erschließung und einen gemeinsamen Netzanschluss, wodurch auch hier ein funktionaler Zusammenhang gegeben ist.

2) Keine negativen Wechselwirkungen auf WEB

- a. Windverschattung
Die Errichtung beider hier in Rede stehenden Anlagen (WEA 1 und WEA 2) zeigt, dass durch die Lage der WEA 2 im WEB eine grundsätzliche Umsetzbarkeit des WEB auch unter Berücksichtigung der Errichtung der WEA 1 knapp außerhalb des WEB möglich ist. Es ist daher von keiner negativen Wechselwirkung auszugehen, die den Vorrang der Windenergie im WEB Un_01 in Gänze gefährdet.
- b. Umzingelung:
Das Kriterium der Umzingelung ist in diesem Fall für die Planungsregion des RVR nicht einschlägig. Ortslagen, die durch die WEA als umzingelt gelten könnten, liegen zwar randlich im 2,5 km-Umring der WEA vor (z.B. Hemmerde). Jedoch trägt die WEA 1 am neuen Standort in Zusammenschau mit dem geplanten WEB Un_01 nicht zu einer Umzingelungssituation bei.

Vor diesem Hintergrund kann durch das Vorhaben eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen werden. Demnach sind die Voraussetzungen des § 36a Abs. 4 S. 1-4 LPIG für eine Befreiung von der Untersagung nach Abs. 1 erfüllt. Die Befreiung von der allgemeinen plansichernden Untersagung gemäß § 36a Abs. 4 LPIG NRW i. V. m. § 36a Abs. 1 LPIG NRW wird für die als WEA 1 benannte Windenergieanlage von der Bezirksregierung Arnsberg erteilt. Für die als WEA 2 benannte Windenergieanlage ist § 36a Abs. 1 LPIG aufgrund des Standorts der Anlage nicht einschlägig, eine Befreiung ist demnach nicht erforderlich.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbezogener Sachverhalt

Mit Neuantrag gemäß §§ 4, 6 und 19 BImSchG vom 31.10.2017 beantragte die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit den Antragsunterlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt (Fa. PRM Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn, Projekt-Nr. 17-060, vom 25.10.2017).

Dem Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde entsprochen, demzufolge wurde auf die ansonsten erforderliche allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG aus Gründen der Zweckmäßigkeit verzichtet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens umgesetzt (§ 4 UVPG).

Mit dem Änderungsantrag gemäß § 16 b Abs. 7 BImSchG vom 17.12.2024 wurden Unterlagen vorgelegt, welche die wesentlichen Änderungen im UVP-Bericht hinsichtlich des neuen Anlagentyps und der Standortverschiebung beschreiben.

Wenn ein Vorhaben geändert wird, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht die erneute UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG nur, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreichen oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist jeweils nicht der Fall.

Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

In den vorgelegten Gutachten wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie Landschaftsbild beurteilt. Unter Einbeziehung der im Rahmen der Fachgutachten festgelegten Maßnahmen können zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, auch unter Einbeziehung kumulierender Wirkungen, mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im von der Antragstellerin vorgelegten Artenschutzfachbeitrag Stufe I und II werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 bezüglich der gesetzlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Die Maßgaben des § 45b Absätze 2 bis 5 BNatSchG und der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW wurden berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es Hinweise zur regelmäßigen erfolgreichen Uhu-Brut im 400 m Radius (Nahbereich) der nördlichen WEA in den letzten Jahren seit 2013 durch ortsansässige fachkundige Ornithologen. Im eingereichten Gutachten des Büro ecoda aus dem Jahr 2020 wurden Hinweise auf Uhu-Vorkommen (Rupfplätze, Rufnachweise) festgestellt, jedoch konnte keine Uhu-Brut im 1000 m Radius nachgewiesen werden. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beschied in seinem Gerichtsurteil vom 10.08.2023: „Hinweise auf ein Uhu-Vorkommen in 1.000 m Umkreis um die geplanten Anlagenstandorte hätten die in den Jahren 2016 und 2019 methodengerecht durchgeführten Untersuchungen nicht ergeben.“

Im Nachtrags-Gutachten (Büro ecoda, 2024, Kartierjahr 2023) wurde an 3 Terminen nach rufenden Uhus Ausschau gehalten, das Gutachten enthält keine Hinweise auf Mauserfedern oder Gewölle. Solche Spuren, die auf die Anwesenheit von Uhus im Steiner Holz hinweisen, sind von fachkundigen und ortskundigen Ornithologen durchaus immer wieder gefunden worden. Da das Steiner Holz für den Uhu hervorragende Habitat-Strukturen aufweist, ist dies auch nicht verwunderlich. Das Nichterfassen von Revier anzeigenden Rufen ist bei dem sehr heimlich agierenden Uhu kein hinreichender "Negativnachweis", der belegt, dass keine Uhus im Gebiet vorkommen. Sollten sich nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die beiden WEA neue Erkenntnisse über das Brutvorkommen des Uhus im 500 m Radius ergeben und eine konkrete Verortung des Brutplatzes gelingen, sind unverzüglich Anpassungen in den artenschutzrechtlichen Auflagen für die Windenergieanlagen durchzuführen (siehe auch Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig vom 19.12.2023 zur „Zulässigkeit nachträglicher artenschutzrechtlicher Beschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen“). Es liegen nach Erstellung des Gutachtens „Ergebnisbericht Avifauna“ im Jahr 2020 und des Gutachtens „Suche und Kontrolle von Großvogelhorsten“ im Jahr 2023 weiterhin gesicherte neue Erkenntnisse zum Brut-Vorkommen des Wespenbussards im 1000 m Radius (Zentraler Prüfbereich) der nördlichen WEA vor. Bruten in den Jahren 2021, 2022 und 2023 wurden von unterschiedlichen fachkundigen Ornithologen gemeldet. Im Jahr 2023 sind dort zwei Jungvögel aufgezogen worden, die im August 2023 erfolgreich ausgeflogen sind. Dieser Horst wurde in dem Gutachten von ecoda (2024, Kartierjahr 2023) als Nr. 4 erfasst, jedoch als nicht besetzt kartiert. Ich gehe zugunsten des

Anlagenbetreibers davon aus, dass sich der Horst des Wespenbussards im Zentralen Prüfbereich (1000 m Radius) befindet. In diesem Fall fordere ich kein zusätzliches Gutachten vom Antragsteller, sondern setze eine vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme zur Vermeidung einer Erhöhung des Tötungsrisikos des Wespenbussards durch die Windenergieanlage fest. Die Wirksamkeit der Fläche muss mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hergestellt sein.

Für den Rotmilan wurden artspezifische Abschaltalgorithmen vorgeschlagen. Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlage unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird. Das regelmäßige Brutvorkommen der Rohrweihe in dem extra für diese Art im Rahmen des Weißen - Schutzprogramms durch den Kreis Unna angelegten Biotop ca. 660 m süd-östlich der WEA2 wurde nur im Gutachten von ecoda 2022 erwähnt. Der Brutplatz wurde nicht entdeckt, obwohl er im untersuchten 1000 m Radius liegt. Die Aussage „Brutreviere und essentielle Nahrungslebensräume liegen nach den Untersuchungen in 2016, 2019 und 2022 im UR1000 nicht vor“ ist nicht korrekt. Laut Gutachten 2023 wurde bei der Kontrolle kein Nest der Rohrweihe gefunden, obwohl laut ehrenamtlichen fachkundigen Ornithologen auch in 2023 die Rohrweihe an diesem Brutplatz gebrütet hat. Der Brutplatz der Rohrweihe befindet sich gem. Leitfaden außerhalb des Zentralen Prüfbereiches (500 m Radius). Dazu steht im Leitfaden für die Rohrweihe, dass nur als kollisionsgefährdet gilt, wenn der Rotordurchgang weniger als 50 m beträgt. Bei der geplanten Anlage liegt dieser bei 91,5 m. Somit ist die Rohrweihe gem. Leitfaden nicht zu berücksichtigen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko für die vorkommenden Fledermausarten wurde vom Gutachter ausgeschlossen. Zum Schutze von Fledermäusen sind laut Gutachter keine Betriebszeitenbeschränkungen erforderlich. In der Stellungnahme des Kreises Soest vom 08.03.2018 wird auf die Erkenntnisse von den benachbarten Windkraftanlagen in Werl-Hilbeck hingewiesen. Die südlichste Anlage liegt innerhalb des 1.000 m Radius der nördlichen geplanten Anlage und somit im Aktionsradius der Fledermäuse. Hier konnte aufgrund des durchgeführten Gondelmonitorings bisher nicht auf die Abschaltung verzichtet werden, sondern nur abweichend von der Standardabschaltung eine Anpassung auf die art- und vorkommensspezifischen Parameter vorgenommen werden. Der Kreis Soest empfiehlt für die beantragten Anlagen eine Abschaltung und ein Gondelmonitoring festzusetzen. Aufgrund dieser Erkenntnis, kann ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind in die Genehmigung aufzunehmen. Die Auflagen werden gem. Leitfaden des LANUV (Stand 12.04.2024, Anhang 8, Ziffer 5.) formuliert. Nach Rückfrage bei der Höheren Naturschutzbehörde der Bez.-Reg. Arnsberg wurde mitgeteilt, dass die hier genannten Parameter mindestens erfasst werden müssen. Die Daten werden nur für die Auswertung der Fledermaus-Abschaltung genutzt und dürfen nicht weitergegeben werden. Im Nachtrag zu den naturschutzfachlichen Gutachten wurde der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und der erforderliche Kompensationsbedarf in Höhe von 10.980 Wertpunkten berechnet. Die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme ca. 500 m im Norden der Eingriffsfläche ist geeignet, das Defizit auszugleichen. Jedoch wurde die Berechnung des Biotopwertes der Ausgleichsmaßnahme auf Seite 28 des Nachtrages zu den naturschutzfachlichen Gutachten (LandPlan OS, 2024) nicht korrekt durchgeführt. Der Bestandswert der Fläche wurde nicht vom Planungswert abgezogen.

In der Summe ist die Ausgleichsmaßnahme dennoch ausreichend, den Eingriff durch die Baumaßnahme auszugleichen. Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Zusätzlich wird für den Eingriff in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld in Höhe von 112.903,62 € (je 56.451,81 € pro Anlage) fällig. Im LBP wurde das Ersatzgeld für eine Anlage berechnet. Für den Bau der Zufahrt und Antransport der Windenergieanlagen ist es erforderlich aus der gem. § 41 LNatSchG gesetzlich geschützten Allee AL-UN-6061 fünf Bäume zu entnehmen. Gem. § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Dies ist als Grund für eine Befreiung

von den Verboten gem. 41 LNatSchG anzuerkennen. Die Unausweichlichkeit der Baumfällungen für die Anlieferung der WEA-Teile wurde dargelegt und eine Alternativen-Prüfung wurden vorgelegt. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, wo die Standorte für die Ersatzpflanzungen geplant sind. Um die ökologische Beeinträchtigung der Allee zu kompensieren, sind 10 Stück Linden entlang der Straße K 38 in vorhandene Lücken in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna (Ansprechpartner Herr Tigges) als Ersatz zu pflanzen. Der genaue Standort ist mir nach Abstimmung mit Herrn Tigges vor Baubeginn vorzulegen. Die Bäume sind als hochstämmige Winterlinden (*Tilia cordata*) zu pflanzen. Zusätzlich zu dem ökologischen Eingriff handelt es sich hierbei auch um einen Eingriff in das Landschaftsbild, welches zusätzlich ausgeglichen werden muss. An der Stelle, wo durch die Entnahme der 5 Bäume eine Lücke entstanden ist, sind nach Beendigung der Baumaßnahme 5 neue Bäume als Ersatz zu pflanzen. Diese sollen die optische Lücke in der gesetzlich geschützten Allee überbrücken. Für den Fall, dass eine erneute Zuwegung zu den beiden WEA erforderlich wird, dürfen diese 5 Bäume wieder entnommen werden. Es handelt sich somit um eine Art „Landschaftsbild auf Zeit“. Nach jeder Entnahme der Bäume sind diese wieder nach zu pflanzen. Die untere Naturschutzbehörde ist jeweils zu unterrichten.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht bei Beachtung der unter IV. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die Überschreitungen hinsichtlich des Schallschutzes an den IP 07, IP 08 und IP 09 in der Nacht um 5, 6 bzw. 3 dB(A) werden durch die Vorbelastung der auf dem Gebiet des Kreises Soest liegenden WEA verursacht. Die Zusatzbelastungen verursacht durch die beantragten WEA unterschreiten den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) deutlich. Sie liegt um 6 dB unter dem Immissionsrichtwert. Gemäß TA-Lärm Nr. 3.2.1 Absatz 2 ist der Einfluss der beantragten WEA an diesen Immissionspunkten als nicht relevant anzusehen.

Zusammenfassende Beurteilung

Unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen und anderen von der Errichtung und des Betriebes der Anlagen betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist festzustellen, dass:

- a) durch die Anlagenbau- und Betriebsweise sowie durch die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden
- und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war nach Vorgabe des § 6 BImSchG somit zu erteilen.

IX. Begründung der Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühren und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich einer späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben des Antragstellers gemäß dem Antrag vom 17.12.2024 Errichtungskosten (Gesamtkosten) in Höhe von **5.391.890,00 € je Anlage** zugrunde.

Die **Gebühren** für eine Genehmigung nach § 4 BlmSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1 des Gebührentarifs zur AVwGebO NRW zu berechnen.

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Errichtungskosten (E); dies sind die Gesamtkosten der Anlage(n) oder der jeweiligen Anlagenteile einschließlich der Mehrwertsteuer.

Maßgeblich für die Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten (einschl. Mehrwertsteuer) im Zeitpunkt der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,00 € (Tarifstelle 4.6.1.1.2) ist folgende Berechnungsformel anzuwenden:

$$\text{Gebühr} = \text{Euro } 2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$$

Somit ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

$$2.750 + 0,003 \times (5.391.890 - 500.000) = 17.425,67 \text{ €}$$

Für 2 Anlagen:

$$2 \times 17.425,67 \text{ €} = 34.851,34 \text{ €}$$

Gemäß § 4 Satz 2 AVwGebO werden Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 beträgt somit **34.851,00 €**.

Die Gebühr der Tarifstelle 6.6.1.1.1 bis 6.6.1.1.3 des Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW soll jedoch mindestens so hoch, wie die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung nach der Berechnung der Bauordnungsbehörde der Kreisstadt Unna gemäß Mitteilung vom 04.04.2025 eine höhere Gebühr:

Bei der nachträglichen Änderung der Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) handelt es sich um komplett andere Fabrikate, welche sowohl in ihren Abmessungen, als auch in ihrer Lage von der ursprünglichen Genehmigung abweichen. Hieraus resultiert eine wesentliche Änderung im Antragsgegenstand und somit müssen die Gebühren angenommen werden wie in einem Neuantrag.

Nach Tarifstelle 3.1.4.1.4.2 beträgt die Gebühr über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in den Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar solcher im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018, die Sonderbauten im Sinne von § 50 der Landesbauordnung 2018 sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe, zehn Tausendstel der Herstellungssumme, mindestens 50 Euro.

Werden die die Herstellungskosten für eine bauliche Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist nach Tarifstelle 3.1.1.3 bei der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen.

Des Weiteren handelt es sich bei den beiden Windenergieanlagen um zwei baugleiche Anlagen. Hierfür ermäßigt sich gemäß Tarifstelle 3.1.3.1 die Genehmigungsgebühr für jede Anlage auf drei Viertel.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Herstellungssumme je Anlage:		5.391.890,00 €
anrechenbare Herstellungssumme je Anlage gemäß Tarifstelle 3.1.1.3:		2.696.000,00 €
Genehmigungsgebühr je Anlage nach Tarifstelle 3.1.4.1.4.2:		
2.696.000,00/1000 * 10 =		26.960,00 €
Ermäßigte Gebühr gemäß Tarifstelle 3.1.3.1:	26.960,00 x 0,75 =	20.200,00 €
<u>Gebühr für 2 Anlagen:</u>	2 x 20.200,00 =	<u>40.400,00 €</u>

Gemäß § 10 GebG NRW sind **Auslagen**, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, von der Kostenschuldnerin zu ersetzen. Dazu gehören u.a. auch Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen und Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden zustehen.

Der Genehmigungsbehörde sind folgende Auslagen entstanden:

- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG der Bezirksregierung Münster vom 20.03.2025: 1.000,00 €
- Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Amtsblatt des Kreises Unna
(2 Seiten zu je 45,00 €): 90,00 €

Die Auslagen betragen insgesamt: **1.090,00 €**

Die zu zahlenden Gesamtkosten berechnen sich somit wie folgt:

Verwaltungsgebühr:	40.400,00 €
Auslagen:	<u>1.090,00 €</u>
Gesamtkosten:	<u>41.490,00 €</u>

X. Antragsunterlagen als Bestandteil der Genehmigung

Folgende geprüfte und mit gesiegelten Etiketten versehenen Antragsunterlagen, einschließlich ggf. erfolgter behördlicher Eintragungen und Änderungen, sind Bestandteil der Genehmigung:

Lfd. Nr.	Unterlagenbezeichnung	Blattzahl
1.	Anschreiben	
1.1	Anschreiben	1
1.2	Übereinstimmungserklärung	1
2.	Inhaltsverzeichnis	4
3.	Antrag	
1.1	Antrag Formular 1 für WEA 1	7
	Antrag Formular 1 für WEA 2	7
4.	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	
4.1	Formular 2	1
5.	Erläuterung des Antrags	
5.1	Art und Umfang der beantragten Genehmigung	1
5.2	Erläuterung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	2
6.	Angaben zum Standort der WEA 1 und WEA 2	1
7.	Liste der Gesellschafter	3
8.	Topographische Karte – Maßstab 1 - 25.000	1
9.	Deutsche Grundkarte – Maßstab 1 - 5.000	1
10.	Lagepläne	
10.1	Lageplan WEA 1 – Maßstab 1 - 1.000	1
	Lageplan WEA 2 – Maßstab 1 - 1.000	1
11	Zeichnerische Darstellung	3
12	Technische Betriebsbeschreibung	
12.1	Technische Betriebsbeschreibung	10
12.2	Blitzschutzsystem	5
12.3	Erdungsanlage	5
12.4	Grundlagen zum Brandschutz	5
12.5	Allgemeine Wartungsanleitung	9
12.6	Bedienungsanleitung	58
12.7	Allgemeine Spezifikation Nordex OS SCADA EDGE	13
12.8	Umwelteinwirkungen	5
12.9	Beschreibung Serrations an Nordex-Blättern	8
12.10	Schattenwurfmodul	4
12.11	Federmausmodul	5
12.12	Abmessungen Gondel und Blätter	3
12.13	Sichtweitenmessung	4
13.	Bauvorlagenberechtigung	1
14.	Bauvorlagen	
14.1	Bauantrag	2

14.2	Baubeschreibung	3
14.3	Betriebsbeschreibung	2
15	Amtliche Lagepläne	
15.1	Lagepläne (Übersichtsplan, Detailpläne WEA 1 u. 2, Orientierungskarten)	5
15.2	Baulastpläne, Zuwegungsbaulastpläne	4
16	Bauzeichnungen	
16.1	Übersichtskarte – Maßstab 1 : 5.000	1
16.2	WEA Ausschnitt 103.01 – Maßstab 1 : 2.500	1
16.3	WP Einfahrt Ausschnitt 103.02 – Maßstab 1 : 2.000	1
17	Baugrundgutachten	36
18	Angaben zum Eiswurf und Eisfall	
18.1	Eiserkennung	4
18.2	Standortbezogenes Eiswurf- und Eisfallgutachten	19
18.3	Standortbesichtigung zum Eiswurf- und Eisfallgutachten	9
19	Rückbauverpflichtung	
19.1	Rückbauverpflichtungserklärung	1
19.2	Rückbauaufwand	8
19.3	Beispiel Rückbaukosten	2
20	Angaben zu den erforderlichen Baulasten	1
21	Herstell- und Rohbaukosten	3
22	Zuwegung und Kranstellflächen	1
22.1	Transport, Zuwegung und Krananforderungen	21
22.2	Übersichtsplan Zuwegung und Kranstellfläche – Maßstab 1 : 5.000	1
23	Verkehrsbewegungen	1
24	Angaben zum Abfallrecht	
24.1	Abfallbeseitigung	4
24.2	Abfälle beim Betrieb der Anlage	3
25	Angaben zum Wasserrecht	
25.1	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	5
25.2	Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	8
26	Angaben zum Arbeitsschutz	
26.1	Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen	40
26.2	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	6
26.3	Flucht- und Rettungsplan	5
26.4	Technische Beschreibung der Befahranlage	6
27	Typenprüfung	1
27.1	Prüfbescheid Typenprüfung TÜV Süd Nr. 3824115-162-d Rev. 0	4
28	Schalltechnisches Gutachten IEL Bericht-Nr. 3862-23-L4	34
29	Schattenwurfgutachten IEL Bericht-Nr. 3862-23-S2	23
30	Umweltgutachten	
30.1	Nachtrag zu den naturschutzfachlichen Gutachten	26
30.2	Ergebnisbericht über die Erfassungen 2023	3
31	Flugsicherheit	
31.1	System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung	2
31.2	Light Guard Systembeschreibung	4

31.3	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	7
31.4	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	5
31.5	Zertifikat Light Guard DIN EN ISO 9001-2015	1
31.6	Zertifikat Baumusterprüfung Light Guard ADLS	1
31.7	Anhang zum Zertifikat Baumusterprüfung Light Guard ADLS	2
32	AwSV	
32.1	Antrag § 16 Abs. 3 AwSV: Ausnahme für einen außenliegenden Rückkühler	2
32.2	Antrag § 16 Abs. 3 AwSV: Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche	2
32.3	Antrag § 16 Abs. 3 AwSV: Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche	
32.4	Merkblatt WEA AwSV – N 175	9
32.5	Betriebsanweisung Betriebsstörung außenliegender Kühler	1
32.6	Betriebsanweisung Umschlag von wassergefährdenden Stoffen	1
32.7	Betriebsanweisung Befüll- und Entleervorgänge an WEA	1
33	Brandschutzkonzept DMT Nr. 8122101505-11 vom 20.11.2024	28

XI. Rechtsgrundlagen

Diesem Genehmigungsbescheid haben folgende Rechtsgrundlagen zugrunde gelegen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753, Stand 24.02.2025: BGBl. I 2025 Nr. 58),
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440, Stand 12.11.2024: BGBl. I 2024 Nr. 355),
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001, Stand 03.07.2024: BGBl. I 2023 Nr. 225),
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503, Stand 01.06.2017: BAnz. AT 08 06 2017 B5),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540, Stand 23.10.2024: BGBl. I 2024 Nr. 323),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175, Stand 17.12.2021: GV.NRW. S. 1470),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, Stand 22.12.2023: BGBl. I 2023 Nr. 409),

- Verordnung über Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905, Stand 19.06.2020: BGBl. I S. 1328, 1358),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306, 308),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554, Stand 09.07.2021: BGBl. I S. 2598, 2716),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, Stand 23.10.2024: BGBl. I 2024 Nr. 323),
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, Stand 20.12.2023: BGBl. I 2023 Nr. 394),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 421, Stand 31.10.2023: GV.NRW. S. 1172),
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430, Stand 11.02.2025: GV. NRW. S. 168),
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698, Stand 22.12.2023: BGBl. I 2023 Nr. 409),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW 602, Stand 10.12.2024: GV. NRW. S.1184),
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW – GebG NRW) vom 23.08.1999 (Stand 11.03.2025: GV. NRW. S. 288),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490, Stand 18.02.2025: GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit dem Gebührentarif zu den Tarifstellen 3 und 4,
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268, Stand 01.02.2022: GV.NRW. S. 122).
- Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962 (Stand 11.03.025: GV. NRW. S. 288)

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

XII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Hinweise:

- Eine Klage gegen die Erhebung der Verwaltungsgebühr hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der zurzeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.
- Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung.
Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung des Vorhabens nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tim Paplowski